

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Urban vom 12. Dezember 2024, Zahl 363/2024, mit welcher Maßnahmen zum Schutz des Ortsbildes festgelegt werden (Ortsbildschutzverordnung)

Gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 3 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990- K-OBG, LGBl. Nr. 32/1990, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2015, wird verordnet:

§ 1

Ortsbildschutz-Zonen

- (1) Zum Schutz eines erhaltenswerten Ortsbildes und im Interesse der Schaffung eines erhaltenswerten Ortsbildes wird eine Ortsbildschutzverordnung für das gesamte Ortsgebiet der Gemeinde St. Urban erlassen:

§ 2

Anzeigepflichtige Maßnahmen

In den im § 1 dieser Verordnung festgelegten Ortsbildschutz-Zonen sind nachstehende Vorhaben anzuzeigen:

- a) das straßenseitige Aufstellen von Waren vor Geschäftslokalen;
- b) das Lagern oder Abstellen von Leergebinden, Kisten, Verpackungsmaterial u.ä.;
- c) das Anbringen von Transparenten;
- d) der nicht dem Ortsgebrauch entsprechende Anstrich von Außenwänden von Gebäuden;
- e) das Anbringen von Leuchtschriften u.ä., sofern es sich nicht um Geschäfts- oder Betriebsstättenbezeichnungen handelt;
- f) das Anbringen von Verkaufsautomaten;
- g) das Verkleiden von Einfriedungen mit Schilf u.ä., oder die Anbringung von Schilf u.ä. anstelle von Einfriedungen
- h) die Anlage von Ablagerungsplätzen, Materiallagerplätzen, Lagerplätzen für Autowracks u.ä.,
- i) das Abstellen von Wohnwägen in Vorgärten.

§ 3

Nicht ortsfeste Plakatständer

- (1) Im gesamten Ortsbereich ist das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern verboten.

Ausgenommen hiervon sind

- a) nicht ortsfester Plakatständer, die auf verordneten Markgebieten aus Anlass von dort stattfindenden Märkten aufgestellt werden,
- b) nicht ortsfester Plakatständer, die zum Zwecke der Kennzeichnung von Wahllokalen aufgestellt werden,

zulässig ist.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde St. Urban angeschlagen worden ist.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Urban vom 22. April 2013, Zahl 363/2013, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Dietmar Rauter